



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Frau

██████████, Referatsleiterin
Referat T II 3 Branchenbezogene
Produktverantwortung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Nur per E-Mail: ██████████

██████████
Bereichsleitung Biomasse,
Elektronik, Wasser und
Digitalisierung

Tel.: ██████████
Fax: ██████████

Zeichen: SRO

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

22.05.2024

Sehr geehrte Frau ██████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs Ihres Hauses zu einem
Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
(nachfolgend ElektroG-Novelle 2024). Wir danken für die Möglichkeit der
Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Wir weisen darauf hin,
dass aufgrund der kurz gefassten Rückmeldefrist eine breite Abstimmung
innerhalb der BDE-Mitgliedschaft nicht möglich war und wir uns somit noch
weitere Anmerkungen vorbehalten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

I. Vorbemerkung

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Der BDE begrüßt die Ziele der ElektroG-Novelle 2024, namentlich die
Steigerung der Sammelmengen und die Verminderung der Brandrisiken durch
Lithium-Ionen-Batterien, ausdrücklich. Wenn die rohstoffarme Bundesrepublik
verstärkt auf die Kreislaufführung von Ressourcen setzt, macht sie sich
unabhängiger von Importen, sorgt weiterhin für einen starken
Wirtschaftsstandort Deutschland und trägt gleichzeitig zu Umwelt- und
Klimaschutz bei. Dieser Transformationsprozess erfordert eine ambitionierte
Politik, klare Linien und gute Rahmenbedingungen, um die Circular Economy
zum umweltfreundlichen Geschäftsmodell zu machen. Die zunehmenden
durch Batteriebrände verursachten Schäden in der Entsorgungsbranche sind
eine Katastrophe, die nicht nur eine funktionierende Kreislaufwirtschaft,
sondern die Entsorgungssicherheit generell bedroht. Da die Menge von
Lithium-Ionen-Alt-Batterien in Zukunft deutlich zunehmen wird, braucht es
jetzt Maßnahmen, die das Problem an der Wurzel anpacken und deutlich über
die geplanten Regelungen der ElektroG-Novelle 2024 hinausgehen müssen.
Wir wiederholen daher an dieser Stelle die mehrfach in die politische
Diskussion eingebrachten Forderungen, die Abhilfe schaffen können:

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269
00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

- Ein Pfandsystem für die Produktgruppen „lithiumhaltige nicht eingebaute Gerätebatterien (lose)“ sowie „Geräte mit eingebauten lithiumhaltigen Gerätebatterien“.
- Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung, in welchem die Hersteller von batteriebetriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag pro in Verkehr gebrachtem Gerät in einen Fonds einzuzahlen haben. Daraus sollen insbesondere Zahlungen an Entsorger geleistet werden, die unverschuldet von Bränden betroffen sind, welche durch unsachgemäß erfasste Batterien verursacht wurden.
- Ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Wie das Beispiel Belgien zeigt, kann zunächst ein nationales Verbot eingeführt werden. Mittelfristig wäre jedoch ein EU-Verbot zu bevorzugen.
- Von entscheidender Bedeutung ist die Kontrolle des Vollzugs. Die Pflichten der zuständigen Behörden zu stichprobenartigen Kontrollen der Umsetzung der Pflichten nach ElektroG (insbesondere bei den Informationspflichten von Herstellern und Rücknahmepflichten der Vertreiber) sollten explizit benannt werden. Eine gute Vorlage liefert hier die geplante Änderung des §3a im Referentenentwurf der Gewerbeabfallverordnung.

Die detaillierten Forderungen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bde.de/documents/663/240415_Batteriebraende_Pfand_Fonds_Vollzug.pdf

II. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Novelle

Zur ElektroG-Novelle 2024 nimmt der BDE im Einzelnen wie folgt Stellung:

Einheitlicher Rahmen bei der Gesetzgebung zu Batterien und Elektro(nik)altgeräten

Der Artikel 3 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht vor, §4 ElektroG in einer Folgeänderung wie folgt anzupassen:

„Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert wird. Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.“

Mit geltender EU-Batterieverordnung ist nicht nachvollziehbar, warum der Passus



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

„Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.“

aus dem aktuell geltenden ElektroG nicht direkt mit der Novelle angepasst wird, sondern erst durch die Implementierung des Batterie-EU-Anpassungsgesetzes als Folgeänderung realisiert werden soll. Im Sinne der Entbürokratisierung wäre eine direkte Anpassung des ElektroG zielführender.

Artikel 1 Nr. 2 zur Änderung §3

Zwar stellen Einweg-E-Zigaretten in ihrer Gesamtheit und durch die Fehlwürfe ein großes Brandrisiko in der Entsorgung dar. Sie sind jedoch nicht die einzige Gefahrenquelle. Wenn Verbote von Einwegprodukten vom Gesetzgeber nicht vorgesehen werden, sollten Rücknahmevorschriften auch für andere batteriebetriebene Einwegprodukte vorgesehen werden wie z.B. für elektronische Grußkarten, die vor allem in der Altpapiersammlung das Brandrisiko erhöhen.

Die Definition in §3 Nr. 21a und ihre Begrenzung auf Einweg-E-Zigaretten, stellt einen Anreiz für Hersteller dieser Produkte dar, die Zigaretten mit Flüssigkeit für 1,5 Batterieladungen zu befüllen oder mit einer USB-Schnittstelle für die Aufladung auszustatten und damit die neuen Rücknahmepflichten nach §17 Abs. 1 zu umgehen. Dazu gibt es bereits Erfahrungen im Ausland. Der Kostenfaktor dieser Produktionsänderung hält sich in Grenzen und hätte zur Folge, das Produkt als Mehrwegprodukt oder als wiederaufladbare Einweg-E-Zigarette zu bezeichnen und entsprechend von der Rücknahmepflicht befreit zu sein.

Der BDE schlägt daher einheitliche Rücknahmepflichten sowohl für Einweg- als auch für Mehrweg-E-Zigaretten vor. Denn selbst wenn bei Letzteren eine Batterieentnahme bzw. die Wiederbefüllung möglich sein sollte, gibt es auch bei diesem Produkt erhebliche Fehlwürfe, Fehlerfassungen und damit Brandrisiken. Der Gesetzgeber sollte daher dieses mögliche Schlupfloch von Anfang an verhindern.

Artikel 1 Nr. 5 a) zur Änderung §14 Absatz 2 Satz 3

Der BDE begrüßt und unterstützt, dass im Rahmen des §14 die Einsortierung von (insbesondere batteriebetriebenen) Altgeräten nur noch durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger vorgenommen werden darf. Die hohe Produktvielfalt und das Aufkommen untypischer Elektroaltgeräte sowie die Unkenntnis der Verbraucher bei der Unterscheidung der Geräte und bei der Entnahme von Batterien macht eine Einsortierung durch das Fachpersonal dringend erforderlich. Eine entsprechende Empfehlung wird auch in der überarbeiteten LAGA M 31 A gegeben. Diese Vorgabe muss ohne Ausnahme und flächendeckend von den öRE umgesetzt werden.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Damit einher geht die klare Verantwortung des örE, die mechanische Verdichtung und das Zerschneiden der Altgeräte in den Sammelgruppen zu verhindern und insbesondere Batterien zu separieren bzw. batteriebetriebene Altgeräte zu sortieren.

Ebenso sollte §14 Absatz 2 die örE in die Pflicht nehmen, das Fachpersonal in Form von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen über die Brandrisiken batteriebetriebener Elektroaltgeräte sowie deren korrekter Erfassung/Sortierung zu informieren.

Um eine flächendeckende Sortierung durch das örE-Personal zu gewährleisten, sollte §45 Absatz 1 durch einen neuen Satz 9a ergänzt werden:

- *„entgegen §14 Absatz 2 Satz 3 als öffentlich-rechtlicher Entsorger die Altgeräte, insbesondere die batteriebetriebenen Altgeräte nicht selbst einsortiert.“*

Artikel 1 Nr. 6 a) zu Änderung §17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Der BDE begrüßt generell die Ausweitung der Rückgabemöglichkeiten von EAG durch die Verbraucher bei den Vertriebern. Die Pflicht zur 0:1-Rücknahme von Altgeräten bis zu einer Kantenlänge von 50 cm ist verbraucherfreundlich und stellt eine Vereinheitlichung mit den Gerätekategorien bzw. eine Angleichung an die Erfassungssystematik mit der Sammelgruppe 5 dar. Geräte mit einer Kantenlänge zwischen 25 und 50 cm machen einen großen Anteil bei den Kleingeräten aus, so dass mit einer Steigerung der Sammelmenge zu rechnen ist.

Gleichwohl hat sich im Zuge der letzten Novelle des ElektroG im Jahr 2015 der gewünschte Erfolg einer höheren Sammelquote nicht eingestellt. Daher begrüßen wir die strengeren Informationspflichten von örE und Vertriebern, wie in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehen (Details siehe unten).

Artikel 1 Nr. 5 b) zur Änderung §14 Abs. 4

Die vorgesehene Änderung §14 Abs.4 Satz 4

„Die Separierung von gebrauchten Geräten an der Sammelstelle zum Zwecke der Wiederverwendung bleibt von den Regelungen des Satz 1 unberührt.“

ist widersprüchlich, da in §14 die Bereitstellung von Altgeräten geregelt wird, welche nach §3 Abs. 3 als Abfälle definiert sind.

Die Wiederverwendung wiederum ist in Artikel 3 Nr. 3 der EU-RL 2008/98 definiert als

„jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“

Da §14 Abfälle regelt, sollte nur die Vorbereitung zur Wiederverwendung geregelt werden, was bereits der Fall ist. Weiterhin ist der Begriff "gebrauchte Geräte" im Abfallrecht nicht definiert und sollte daher nicht verwendet werden.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Ergänzung des §14 Abs. 4 sollte daher gestrichen werden.

Artikel 1 Nr. 6 b) zur Änderung §17 Abs. 1

Wie in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 2 beschrieben, bedarf es hier einer Regelung sowohl für Einweg- als auch für Mehrweg-E-Zigaretten.

Der BDE bekräftigt seine Forderung nach einem generellen Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Ein nationales Verbot sollte unverzüglich umgesetzt werden, ein EU-weites Verbot muss folgen. Für eine EU-rechtskonforme Umsetzung eines nationalen Einweg-E-Zigarettenverbots liefert Belgien ein aktuelles und nachahmenswertes Beispiel.

Größe und Handhabe dieser Produkte laden zum Fehlwurf oder zum Littering ein. Die Hemmschwelle für die Verbraucher zur ordnungsgemäßen Rückgabe sinkt mit der Erhöhung der Sammelstellendichte wohl kaum. Es besteht zudem die Gefahr, dass ohne flächendeckende Kontrolle Kleinvertreiber die gesammelten E-Zigaretten nicht ordnungsgemäß an die Hersteller oder öre-Sammelstellen übergeben und diese im Restmüll landen. Das Brandrisiko wäre damit sogar noch erhöht, wenn eine größere Menge dieser Altgeräte im Müllfahrzeug mechanisch verpresst würde.

Für die ordnungsgemäße Erfassung durch Vertreiber von E-Zigaretten nach §17 Absatz 1a schlägt der BDE daher vor, dass jeder Vertreiber am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe für die Rücknahme ein ADR-konformes Sammelbehältnis vorzuhalten hat. Damit muss einhergehen, dass in der Gerätekategorie 5 eine eigene Geräteart „E-Zigaretten“ geschaffen wird, die in einer eigenen Transporteinheit abgeholt wird mit separater Berechnung der Abholverpflichtung.

Folgende Überlegungen spielen hierbei eine Rolle:

- E-Zigaretten verursachen deutlich höhere Kosten als andere batteriehaltige Geräte - eine Vermischung mit anderen Geräten würde die Entsorgung der E-Zigaretten für diese Hersteller deutlich günstiger machen, während die Hersteller anderer Produkte die Mehrkosten mittragen müssten. Die Vermischungspraxis würde die verursachergerechte Kostenzuordnung aushebeln.
- In anderen Ländern (UK) ist die Vorgehensweise einer eigenen Geräteart bereits verabschiedet und nun in der Umsetzung, um die Kosten verursachergerechter zuzuordnen
- Gitterboxen sind für Einweg-E-Zigaretten ungeeignet - häufig wird auf Inlays verzichtet, bzw. diese auf ein Minimum reduziert, da die Gitterboxen regelmäßig ohne Witterungsschutz gelagert werden und somit Inlays Wasser sammeln würden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass durch diese Produkte die Vereinfachungen von den Vorgaben zum Gefahrgutrecht entfallen. Bei einer zu hohen Menge an Lithiumbatterien (333 kg pro LKW), dürfen Gitterboxen nicht mehr eingesetzt werden, weiterhin müssen Fahrer und die Fahrzeuge andere Anforderungen erfüllen.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Im Rahmen der Abholkoordination sollten geringe Mindestabholmengen (z.B. 50 l) festgelegt werden und die Abholtermine mit 3-4 Wochen Vorlauf angekündigt werden, um Sammeltouren zu ermöglichen.

Artikel 1 Nr. 8 zu §18a

Der BDE begrüßt eine einheitliche Kennzeichnung der Sammelstellen zur besseren Information an die Verbraucher.

In den Handelsgeschäften befinden sich im Eingangsbereich für gewöhnlich zahlreiche Werbeinformationen in analoger und digitaler, in jedem Fall aber in auffälliger Form. Um die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf die Rückgabemöglichkeit von Elektroaltgeräten zu lenken, braucht es entsprechend klare und vor allem sichtbare Hinweise.

Daher regen wir für §18a Absatz 2 folgende Änderung an:

*(2) Vertreiber, die nach §17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a zur Rücknahme verpflichtet sind, haben im Eingangsbereich ihres Einzelhandelsgeschäfts das Symbol nach Anlage 3a farbig, gut sicht- und lesbar mindestens in DIN ~~A4~~ **A3** Größe im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms zu platzieren sowie zu informieren, wie die Rücknahme in ihrem Einzelhandelsgeschäft erfolgt. (in Rot Änderung durch Verfasser)*

Artikel 1 Nr. 11 a zur Änderung §27

Zu aa) schlägt der BDE folgende Änderung für §27 Abs. 1 vor:

*In Satz 1 Nummer 2 ~~und Nummer 4~~ wird **jeweils** das Wort „monatlich“ gestrichen sowie **jeweils** nach dem Wort "Geräteart" die Wörter „im Kalenderjahr“ eingefügt.*

In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „monatlich“ gestrichen und durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt. (in Rot Änderung durch Verfasser)

Begründung: Eine Reduzierung der Meldehäufigkeit ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine jährliche Meldung zumindest bei Großmengen ab z.B. 250 t p.a. zu wenig ist. Gerade größere Eigenrücknahmemengen stören die Methodik der AHK-Berechnung massiv, so dass es zu erheblichen Verwerfungen bei den Auftragszuordnungen kommt.

Zu bb) schlägt der BDE folgende Änderung für §27 Abs. 1 vor:

*„Bei der Mitteilung nach Nummer 4 ist **je nach Geräteart** anzugeben, ob eine Anrechnung der Mengenmitteilung nach §31 Absatz 6 Satz 5 erfolgen soll.“ (in Rot Änderung durch Verfasser)*

Begründung: Die Anerkennung für die Wärmeüberträger wird i.d.R. immer gewünscht, nicht aber für Großgeräte. Eine pauschale Aussage ist daher nicht sinnvoll, eine differenzierte Aussage zu bevorzugen.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Artikel 1 Nr. 13 zur Änderung §32

Der BDE erhebt keine Einwände gegen die geänderte Frist der Mitteilungspflicht der Gemeinsamen Stelle nach §32 Absatz 3.

Vor dem Hintergrund der geltenden Sammelziele für Elektroaltgeräte in Deutschland und deren bisheriger Nicht-Erfüllung sollte das Monitoring der Sammelziele genauer gefasst werden. In der Vergangenheit hat der BDE hierzu vielfältige Vorschläge für konkrete Mitteilungspflichten gemacht.

- **Erhöhung der Mengentransparenz durch Exportmeldepflichten für gebrauchte Geräte:** Sämtliche Hersteller, die erstmalig Geräte in Verkehr bringen sind dazu verpflichtet, diese vorab zu registrieren und regelmäßig die Mengen zu melden. Es gibt eine signifikante Meldelücke beim Export gebrauchter Geräte. Im Bereich von IT-Geräten, Großgeräten und PV-Modulen gibt es einen großen Exportmarkt, der aus Sicht der Abfallhierarchie absolut zu begrüßen ist. Sofern die Produkte im Export nie als Abfall betrachtet werden, gibt es keinerlei Meldepflicht - noch nicht einmal eine Meldemöglichkeit. Es gibt im Bereich der professionellen Weitervermarktung von Geräten neben diversen kleineren Unternehmen auch einige große Unternehmen. Da es i.d.R. in den Zielmärkten auch Registrierungspflichten für den Verkauf von Gebrauchtprodukten gibt, hält der BDE die Umsetzung einer Exportmeldepflicht für gebrauchte Produkte für absolut angemessen und zumutbar. Da die Geräte mit dem Export den Geltungsbereich des Gesetzes verlassen und de facto nicht mehr hier erfasst werden können, müssten statistisch entsprechend die in Verkehr gebrachten Mengen reduziert werden. Gleichzeitig hätte die Bundesrepublik ein belastbares Datenmaterial, das aufzeigt, welche Mengen weiter genutzt werden, was ein wichtiges Indiz für eine nachhaltige Gesellschaft darstellt und Informationen über die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung liefert. Somit können auch in diesem Tätigkeitsfeld durch verbesserte Datentransparenz Verbesserungspotenziale identifiziert werden.
- **Think global - act local - Herunterbrechen der Sammelziele der Bundesrepublik auf lokale Sammelziele:** Auch wenn es zweifelsfrei aus unterschiedlichen Gründen lokale Unterschiede bei den EAG-Sammelmenen gibt, so ist es wichtig diese zu erkennen und die Ursachen für die unterschiedlichen Erfassungsergebnisse zu analysieren. Beispiele aus der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass illegale Erfassungsmaßnahmen häufig in bestimmten Regionen schwerpunktmäßig stattfinden und das die Identifizierung dieser Regionen wichtig ist, um gezielte Vollzugsmaßnahmen einzuleiten. Da die Ressourcen im Vollzug bekanntermaßen äußerst begrenzt sind, wäre es sehr wichtig, Instrumente zu schaffen, um diese knappen Ressourcen zielgerichteter einzusetzen - genau dort wo besonders geringe Sammelmenen vorgefunden werden. Gleichzeitig macht es Sinn sich Regionen mit hohen Erfassungsmengen anzusehen, um „Best Practice“ Beispiele zu haben und ggf. weitere wirksame Maßnahmen zu erkennen und in der Breite anzuwenden.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Artikel 1 Nr. 14 zu §45 Abs. 1

Der BDE begrüßt die geplanten Änderungen bei den Bußgeldvorschriften, da ohne entsprechende Sanktionsmöglichkeit eine flächendeckende und damit verbraucherfreundliche Umsetzung kaum zu erwarten ist.

Zusätzlich wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 5 a verwiesen.

Artikel 1 Nr. 15 zu §46

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die neuen Rücknahmepflichten eine derart lange Übergangsfrist benötigen. Die Aufstellung geeigneter Sammelbehälter in Verkaufs- und Lagerräumen stellt keinen komplizierten oder aufwendigen Vorgang dar. Der BDE schlägt daher vor, §46 Absatz 1 und 2 ElektroG-Novelle 2024 zu streichen. Im Übrigen sei auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 6b verwiesen.

Artikel 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die geplanten Änderungen des ElektroG ein solch spätes Inkrafttreten zur Folge haben sollten. Der BDE schlägt ein Inkrafttreten zum 1.1.2025 vor.

Mit freundlichen Grüßen

